

# RS Vwgh 1990/2/26 89/10/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/03/0180 E 5. November 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Das an Tatort - und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis ist nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, um den in § 44 a lit a VStG enthaltenen Rechtsschutzüberlegungen (Gewährleistung einer entsprechenden Verteidigung und Verhinderung einer Doppelbestrafung) zu entsprechen (Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100215.X08

## Im RIS seit

03.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)